

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr.12

Ausgabetag:

25. Jahrgang

25.08.2017

Inhalt

Seite

1. **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017;** 3
hier: Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

2. **Hinweis auf die Veröffentlichung der zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Hamminkeln abgeschlossenen Änderungsvereinbarung vom 01.06.2017 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln im Amtsblatt des Kreises Wesel vom 22.06.2017** 6
hier: Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Hamminkeln vom 28.06.2017

3. **Probeweise Sperrung der Straße Roßmühle** 7
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit am 05. September 2017 um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses in Hamminkeln

4. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 17.08.2017 für die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Brünen** 8

5. **Satzung der Stadt Hamminkeln vom 25.08.2017 über die Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Halfmannsfeld II“** 9

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

6. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 17.08.2017 und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Rahmen des vereinfachten Aufstellungsverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kerschenkamp“ im Ortsteil Hamminkeln** 12
7. **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Hamminkeln** 14
8. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 17.08.2017 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Am Hellmannsweg“ im Ortsteil Mehrhoog** 17
9. **Erweiterung des öffentlichen Kanalnetzes der Stadt Hamminkeln hier: Gewerbegebiet ‚Am Uhlandsweg‘** 18
10. **Tagesordnung der 23. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (IX. Wahlperiode) am Mittwoch, dem 06.09.2017, 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln** 21

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017; hier: Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Hamminkeln wird in der Zeit vom 04. September 2017 bis 08. September 2018

Montag und Mittwoch	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 07.30 bis 17.30 Uhr
Dienstag und Freitag	von 08.00 bis 12.30 Uhr

im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer 120 (1. OG.), Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04. September bis 08. September 2017, spätestens am **08. September 2017 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Hamminkeln, Wahlbüro, Zimmer 120 (1. OG.), Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03. September 2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis
113 Wesel I
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03. September 2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08. September 2017**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. September 2017, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Hamminkeln, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hamminkeln, 14. August 2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Hinweis auf die Veröffentlichung der zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Hamminkeln abgeschlossenen Änderungsvereinbarung vom 01.06.2017 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln im Amtsblatt des Kreises Wesel vom 22.06.2017

hier: Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Hamminkeln vom 28.06.2017

In der vorgenannten Bekanntmachung ist im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Hamminkeln vom 28.06.2017 in der Überschrift das Datum der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel falsch aufgenommen worden. Daher wird der Hinweis nachfolgend nochmal vollständig in korrigierter Fassung wiedergegeben:

**Hinweis auf die Veröffentlichung
der zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Hamminkeln abgeschlossenen Änderungsvereinbarung vom 01.06.2017
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung
im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten
der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln
im Amtsblatt des Kreises Wesel vom 22.06.2017**

Der Landrat des Kreises Wesel hat die zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Hamminkeln abgeschlossene Änderungsvereinbarung vom 01.06.2017 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln vom 14.12.2016 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung im Amtsblatt des Kreises Wesel Nr. 24 vom 22.06.2017 bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Hamminkeln, den 14.08.2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Probeweise Sperrung der Straße Roßmühle**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit am 05. September 2017 um 18.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses in Hamminkeln**

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung vom 16.11.2016 wurde die Straße Roßmühle im Februar 2017 befristet für ein halbes Jahr probeweise gesperrt.

Um die dabei gemachten Erfahrungen und das weitere Vorgehen zu besprechen, findet am

Dienstag, 05. September 2017 um 18.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses in Hamminkeln, Brüner Straße 9, eine öffentliche Bürgerversammlung hierzu statt.

Auf diese Veranstaltung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Hamminkeln, 16. August 2017

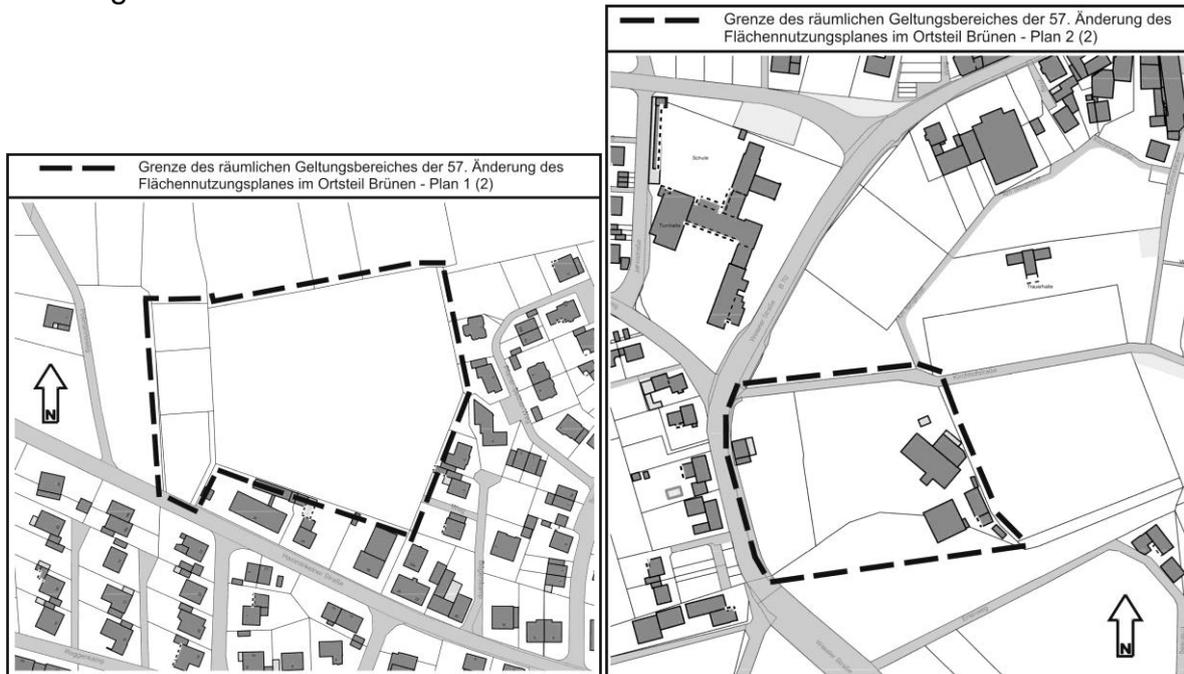
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 17.08.2017 für die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Brünen

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 die Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Brünen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Zielsetzung, Wohnbaufläche im Süden der Ortsmitte Brünen (Plan 2 (2)) zurückzunehmen und im Tausch Wohnbaufläche im Bereich Pollmannsweg (Plan 1 (2)) auszuweisen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 17.08.2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Satzung der Stadt Hamminkeln vom 25.08.2017

über die Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Halfmannsfeld II“

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Hamminkeln die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 „Halfmannsfeld II“ aufzustellen. Zur Sicherstellung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen, die nunmehr um ein Jahr verlängert wird.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Bereich des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Halfmannsfeld II“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hamminkeln in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanänderung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamminkeln am 13.07.2017 beschlossene Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Halfmannsfeld II“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

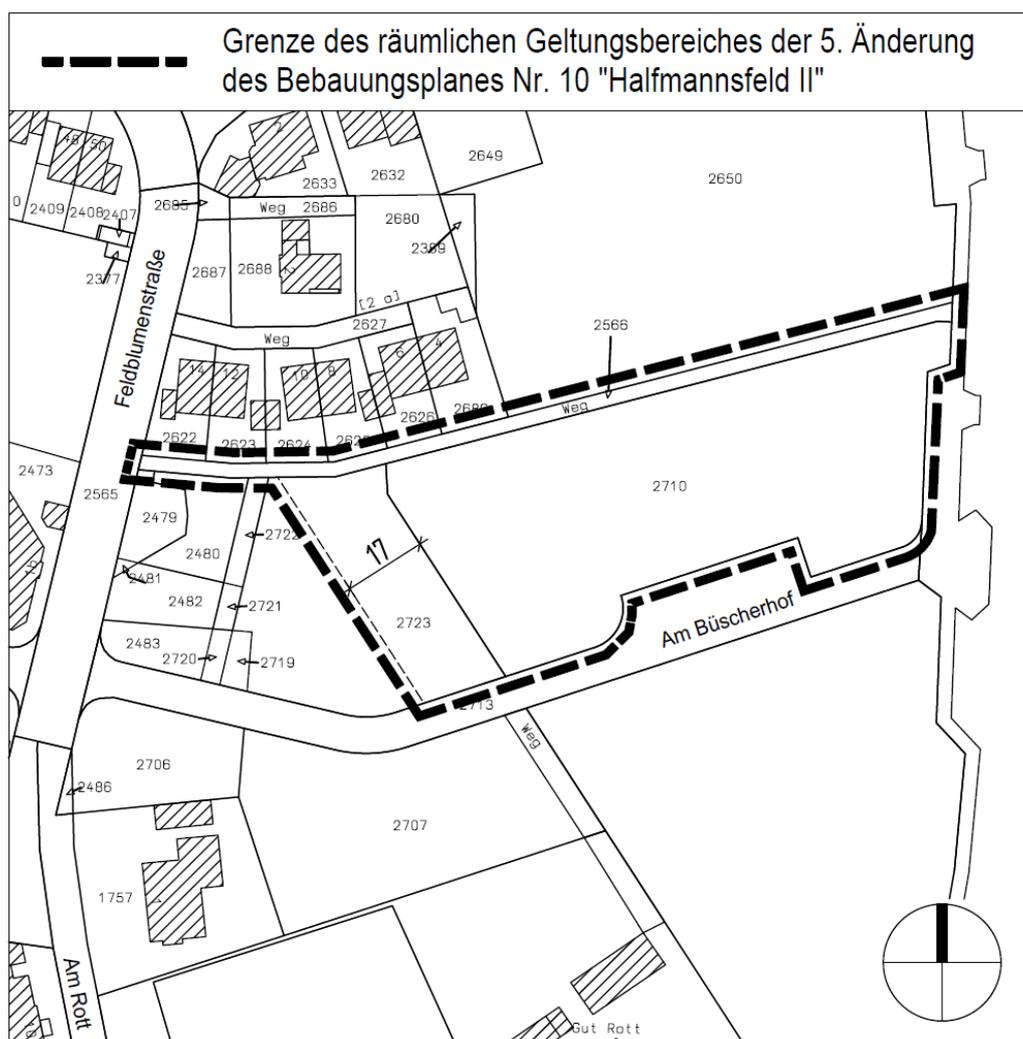
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 17.08.2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Anlage zur Verlängerung der Veränderungssperre vom 25.08.2017 im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Halfmannsfeld II“

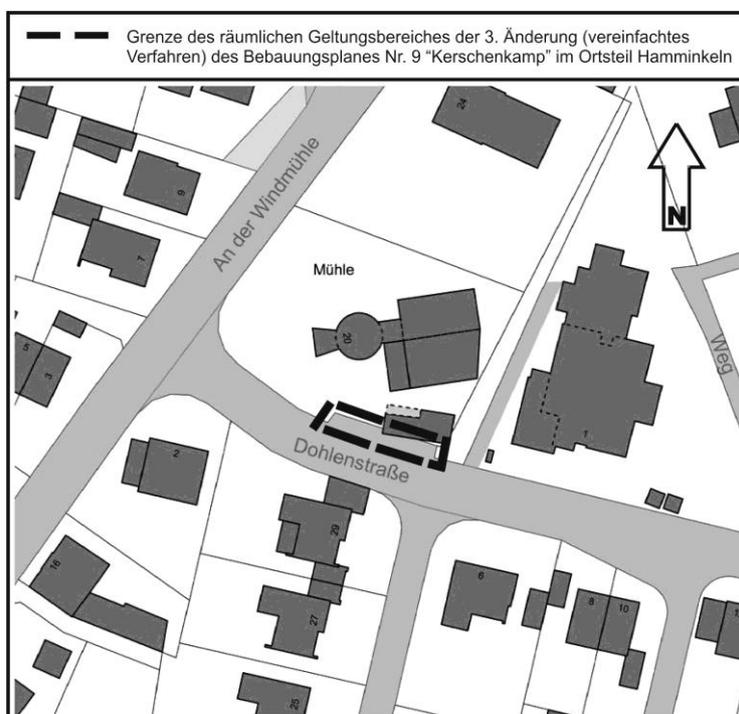


Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 17.08.2017 und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Rahmen des vereinfachten Aufstellungsverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kerschenkamp“ im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kerschenkamp“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gefasst. Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung, die Fläche im nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich als Mischgebietsfläche auszuweisen.



Ferner wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kerschenkamp“ mit Entwurfsbegründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

04. September 2017 – 04. Oktober 2017

in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Flur der 2. Etage, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, montags bis freitags während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Mit dem Planentwurf liegen folgende Informationen aus:

- Übersichtsplan
- Geltungsbereich
- Entwurfsbegründung

Nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Begründung der Stadt Hamminkeln zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kerschenkamp“, Juni 2017

Darüber hinaus können diese Unterlagen in der Auslegungszeit im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln www.hamminkeln.de unter Aktuelles eingesehen werden. Sie werden auf dieser Webseite als PDF - Dokument zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen zum vorgenannten Bebauungsplanänderungsentwurf können bis zum **04.10.2017** bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Bebauungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamminkeln, 17.08.2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

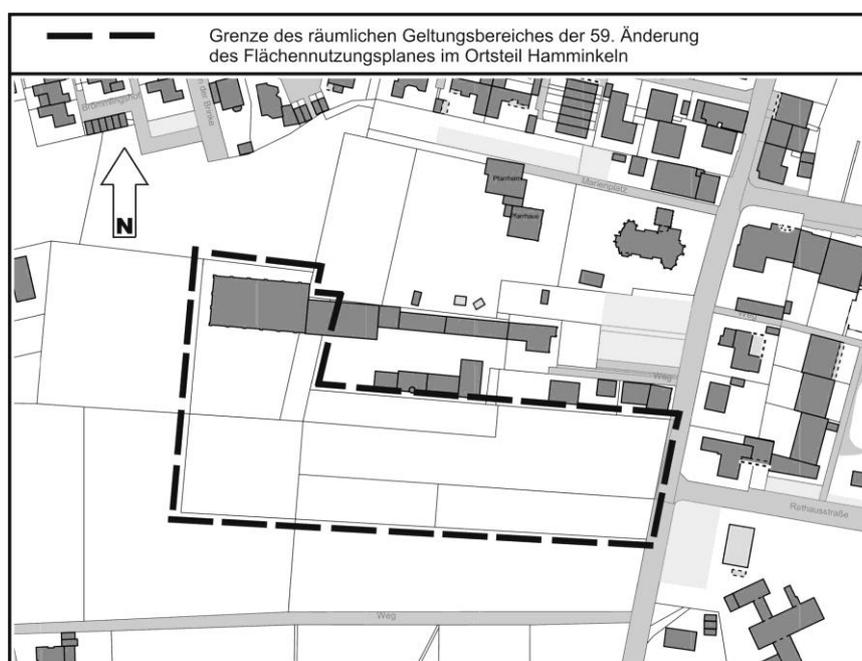
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Hamminkeln

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Hamminkeln hat mit Beschluss vom 05.07.2017 den Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Zielsetzung die grundlegende planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung der Obstkelterei am vorhandenen Standort Diersfordter Straße zu schaffen.

Sie steht in direktem räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Obstkelterei“, dessen öffentliche Auslegung bereits erfolgt ist.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Entwurfsbegründung und Umweltbericht sowie mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

04. September 2017 - 04. Oktober 2017

in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Flur der 2. Etage, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, montags bis freitags, während der allgemeinen Dienststunden, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Mit dem Planentwurf liegen folgende Informationen aus:

- Übersichtsplan
- Geltungsbereich
- Entwurfsbegründung zum Flächennutzungsplan von Juni 2017
- Umweltbericht von März 2017
- Artenschutzgutachten von März 2017
- Lärmschutzgutachten von Februar 2017
- Umweltbezogene Stellungnahme der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht, Büro Oekoplan Hamminkeln, März 2017, mit Angaben zu folgenden Schutzgütern:

- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft, Landschafts- und Ortsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Artenschutzgutachten , Büro Oekoplan, Hamminkeln, März 2017

Lärmschutzgutachten, afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See, Februar 2017

Umweltbezogene Stellungnahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Die umweltbezogenen Stellungnahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung beschäftigen sich mit nachfolgend aufgeführten Themen:

- Hinweis auf Darstellungen des Landschaftsplanes
- Hinweis auf Kampfmittel
- Hinweis auf Bauhöhenbegrenzung wegen Betrieb von Radaranlagen und Tiefflugkorridor
- Hinweis auf Versorgungsleitungen
- Hinweis auf Bergwerksfelder
- Hinweis auf Gewässer

Darüber hinaus können diese Unterlagen in der Auslegungszeit im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln www.hamminkeln.de unter Aktuelles eingesehen werden. Sie werden auf dieser Webseite als PDF - Dokument zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen zum vorgenannten Flächennutzungsplanänderungsentwurf können bis zum **04.10.2017** bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Flächennutzungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamminkeln, 17.08.2017

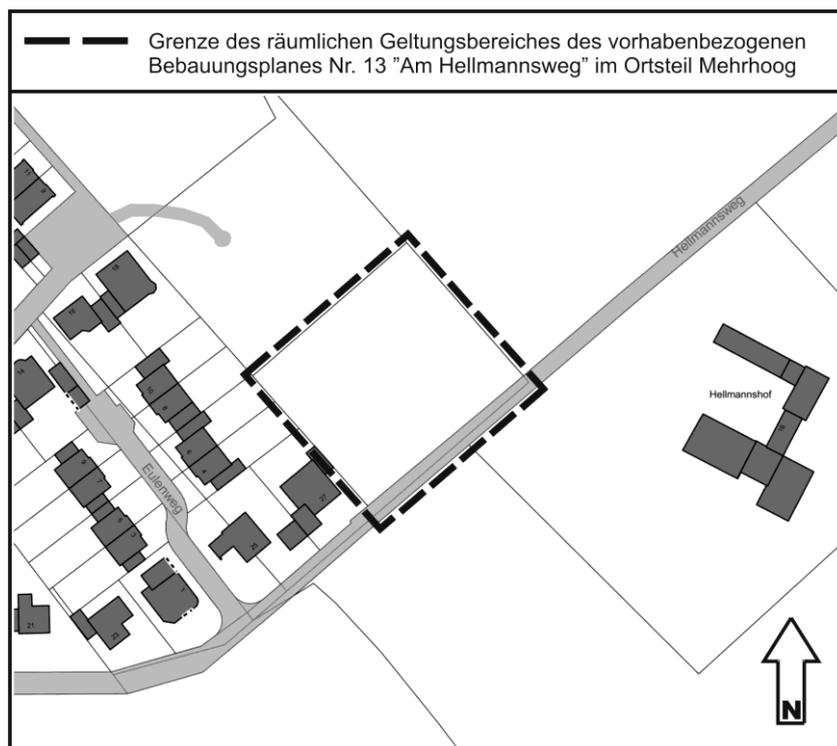
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 17.08.2017 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Am Hellmannsweg“ im Ortsteil Mehrhoog

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Hellmannsweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Zielsetzung für diese Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für eine Bebauung mit Wohnhäusern.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 17.08.2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Erweiterung des öffentlichen Kanalnetzes der Stadt Hamminkeln hier: Gewerbegebiet ‚Am Uhlandsweg‘

Die Stadt Hamminkeln gibt gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 07.01.2004 hiermit öffentlich bekannt, dass in den nachfolgend angeführten Bereichen eine

Trennkanalisation (Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal) verlegt wurde.

- Erweiterung Straße: **Schwanenschlatt**
(Lage der Trennkanalisation siehe beigefügte Abbildung)

Durch diese Erweiterung des öffentlichen Entwässerungsnetzes sind die angrenzenden bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke an die Trennkanalisation anschließbar. Von den Grundstücken ist das anfallende häusliche und betriebliche Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal sowie getrennt davon das Niederschlagswasser im begrenzten Umfang in den Regenwasserkanal einzuleiten. Maximal 60% der Gesamtfläche eines Gewerbegrundstückes können an den Regenwasserkanal angeschlossen werden. Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist grundsätzlich über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück zu versickern.

Hinweis: Für die Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickerung oder Verrieselung sind die gesetzlichen Vorschriften und die Vorgaben im Bebauungsplan zu beachten.

Anschlussberechtigt sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke.

Jeder Anschlussberechtigte ist nach § 9 Abs. 1 der Entwässerungssatzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

Der Anschluss der bebauten Grundstücke aus dem oben genannten Bereich ist innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung herzustellen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist der Stadt anzuzeigen.

Mit dem Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage entsteht nach § 9 Abs. 2 der Entwässerungssatzung die Verpflichtung, das gesamte auf dem Grundstück anfallende häusliche und betriebliche Schmutzwasser sowie das Niederschlagswasser gemäß der oben genannten Vorgaben, vorbehaltlich der Einschränkungen in der Entwässerungssatzung, in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für elektronischen Rechtsverkehr bei Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hamminkeln, 14.08.2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 23. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (IX. Wahlperiode) findet statt am

Mittwoch, dem 06.09.2017, 17:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln

<p>Die Sitzung findet im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung statt, die um 16.00 Uhr beginnt.</p>

Tagesordnung

ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- a) Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
- b) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Feststellung von Ausschließungsgründen

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Fragestunde für Einwohner/innen
2. Sanierungsbegutachtung und Machbarkeitsstudie für die Grundschule Mehrhoog
hier: Kriterien und Gewichtungen in der Entscheidungsmatrix
- Vorlagen-Nr.: 2017/0102 -
3. Vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Raiffeisenstraße" im Ortsteil Hamminkeln
- Aufstellungsbeschluss
- Vorlagen-Nr.: 2017/0107 -
4. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Raiffeisenstraße" im Ortsteil Hamminkeln
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- Aufhebung der Veränderungssperre
- Vorlagen-Nr.: 2017/0106 -
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Alter Sportplatz Brüner Straße" im Ortsteil Hamminkeln
- Abwägungsbeschlüsse öffentliche Auslegung
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Vorlagen-Nr.: 2017/0108 -
6. Mitteilungen und Anfragen

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

1. Veräußerung eines Grundstücks zur Errichtung einer Kindertagesstätte in Ringenberg, Wolfsdeich
- Vorlagen-Nr.: 2017/0100 -
2. Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, den 21.08.2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -